

Wie Praktiker und Gerichte das UN-Kaufrecht in Deutschland und Frankreich anwenden

von Dr. Fabienne Kutscher-Puis, Düsseldorf, und Nicola Kömpf, Paris

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf („Convention on Contracts for the International Sale of Goods“, nachfolgend abgekürzt „CISG“) gilt – neben weiteren Vertragsstaaten – seit dem 1. Januar 1988 in Frankreich und seit dem 1. Januar 1991 in Deutschland. Es schafft ein einheitliches internationales Kaufrecht zwischen Gewerbetreibenden und soll die Vertragsverhandlungen im internationalen Handelsverkehr vereinfachen, indem sich Unternehmen aus sehr unterschiedlichen Rechtssystemen auf die Anwendung gemeinsamer Vorschriften einigen können. Mangels einheitlicher Gerichtskontrolle ist allerdings unvermeidbar, dass die Anwendungspraxis in den Vertragsstaaten unterschiedlich verläuft.

Innerhalb der AJFA/DFJ Reihe „Regards croisés“ haben die Verfasserinnen die jeweilige Praxis in Deutschland und Frankreich untersucht und interessante Unterschiede hervorgehoben. Der nachfolgende Text ist eine leicht überarbeitete Version des Vortrags vom 21. November 2021.

I. Wann kommt das CISG zur Anwendung?

1. Grundsätzliches

Gemäß Art. 1 Abs. 1 CISG ist das Übereinkommen auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, welche ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben, wenn (a) diese Staaten Vertragsstaaten sind oder (b) die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen. Derzeit sind insgesamt 94 Staaten dem CISG beigetreten. Das CISG gilt auch zwischen Nichtkaufleuten, allerdings nicht für Käufe, die erkennbar zum persönlichen oder privaten Gebrauch einer Partei getätigt wurden (Art. 2 a) CISG).

Das CISG gilt „automatisch“, sofern die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es gilt die *Opt-out* Regelung und nicht die *Opt-in* Regelung: Die Vereinbarung des nationalen Rechts eines Vertragsstaates führt nicht zu einem Ausschluss des CISG, sondern im Gegenteil zur Geltung des CISG. Denn das CISG ist Bestandteil der Rechtsordnungen der Vertragsstaaten. Allerdings dürfen die Parteien das CISG ausschließen oder die Regelungen des CISG abändern (Art. 6 CISG). Dies bedarf grundsätzlich des ausdrücklichen Willens der Parteien. Ein konkludenter Ausschluss setzt einen entsprechenden übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien voraus, der hinreichend deutlich und sicher erkennbar ist.

2. Anwendung in Deutschland

Der ausdrückliche Ausschluss des CISG durch einen von beiden Parteien unterschriebenen Vertrag ist nicht problematisch und führt zur

ausschließlichen Anwendung der Bestimmungen des BGB/HGB. Problematisch ist jedoch das Fehlen eines von beiden Parteien unterschriebenen Vertrages, insbesondere bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nach der deutschen herrschenden Meinung und der ständigen Rechtsprechung ist erforderlich, dass das Vertragsangebot des Verwenders der AGB auf die AGB verweist und dass die AGB der anderen Partei übermittelt werden. Dies wurde vom Bundesgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 31. Oktober 2001¹ wie folgt statuiert: *„Eine wirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt deshalb zunächst voraus, dass für den Empfänger des Angebots der Wille des Anbietenden erkennbar ist, dieser wolle seine Bedingungen in den Vertrag einbeziehen. Darüber hinaus ist, wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt, im Einheitskaufrecht vom Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu fordern, dass er dem Erklärungsgegner deren Text übersendet oder anderweitig zugänglich macht.“*

Der von dem Bundesgerichtshof aufgestellte Grundsatz wird mehrheitlich von den Instanzgerichten beachtet. So entschied beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart² wie folgt: *„Anders als im deutschen Recht reicht es aber nicht aus, dass der Empfänger sich aufgrund eines Hinweises des Verwenders selbst Kenntnis vom Inhalt der AGB verschaffen kann (etwa durch Bitte um Übersendung der AGB). Vielmehr muss der Verwender grundsätzlich selbst für eine Kenntnis des Empfängers vom Inhalt der AGB sorgen, weshalb der Bundesgerichtshof fordert, dass er dem Empfänger „den Text übersendet oder anderweitig zugänglich macht.“* In diesem Sinne entschied das Landgericht Aachen³, dass ein bloßer Hinweis auf die auf der Internetseite des Verwenders aufgeführten AGB im Anwendungsbereich des CISG nicht ausreichend ist.

3. Anwendung in Frankreich

Auch nach französischem Recht führt der ausdrückliche Ausschluss des CISG zur ausschließlichen Anwendung des französischen Rechts im Allgemeinen, insbesondere des *Code Civil* und des *Code de Commerce*. Problematisch ist hier auch das Fehlen eines von beiden Parteien unterschriebenen Vertrags und/oder die ausdrückliche Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer der Parteien.

Laut Art. 1119 *Code Civil* können Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Partei der anderen nur entgegengesetzt werden, wenn sie der anderen Partei zur Kenntnis gebracht worden sind und Letztere sie akzeptiert hat.

¹ BGH, Urteil vom 31. Oktober 2001, VIII ZR 60/01, CISG-online Nr. 617, Rn. 13–20.

² OLG Stuttgart, Beschluss vom 21. Dezember 2015, 1 SchH 1/15, Rn. 22. In diesem Zitat wie in den nachfolgenden werden die weiteren Nachweise nicht wiedergegeben.

³ LG Aachen, Urteil vom 22. Juni 2010, 41 O 94/09.

Folglich können AGB des Verkäufers nach französischem Recht dem Kunden nur entgegengesetzt werden, wenn dieser sie akzeptiert hat, wobei die Beweislast beim Verkäufer liegt. Es ist daher dringend ratsam, dem Kunden die AGB vor Lieferung zwecks Unterzeichnung zukommen zu lassen und die unterschriebene Fassung dann in der Kundenakte aufzubewahren. Der Hinweis auf den möglichen Zugriff auf die AGB des Verkäufers im Internet/auf einer Plattform ist daher unzureichend, genauso wie der Verweis auf AGB auf Handelsdokumenten, wie Bestellbestätigungen, Rechnungen, usw. Außerdem muss das Einverständnis des Kunden vor Lieferung vorliegen. Aus der französischen Rechtsprechung ergibt sich außerdem, dass Gerichtsstands-, Rechtswahl- und Eigentumsvorbehaltsklauseln zusätzlich fett gedruckt in den AGB hervorzuheben sind, sowie komplett auf der Vorderseite von Angeboten, Bestellbestätigungen, Rechnungen abzudrucken sind.

Die französische Rechtsprechung wird immer strenger, was den Beweis der Zustimmung zu AGB betrifft. In einem Urteil der *Cour de Cassation*, vom 3. Mai 1979⁴ wurde entschieden, dass „*die allgemeine Annahme eines Angebots nicht auf die Annahme der dazugehörigen AGB schließen lässt. Der Verkäufer hat die effektive Zustimmung der AGB zu beweisen*“. Auch das Berufungsgericht Paris hat in einem Urteil vom 24. Februar 2021⁵ bestätigt, dass „*die AGB des Verkäufers dem Käufer nicht entgegengesetzt werden können, auch wenn dieser den Bestellschein auf der Vorderseite unterschrieben hat, auf der auf die AGB auf der Rückseite verwiesen wird, da die Unterschrift nicht genau neben diesem Vermerk angebracht wurde*.“ Weiter wurde vom Berufungsgericht Paris in einem Urteil vom 6. Januar 2021⁶ festgestellt, dass „*der Verkäufer nicht ausreichend bewiesen hat, dass der Käufer die AGB durch Anklicken einer Box akzeptiert hat, denn das entsprechende Prozedere erlaubt es nicht nachzuverfolgen, wann der Kunde dieses „Anklicken“ vorgenommen hat*.“

Verkäufer sollten daher unbedingt auf die richtige Einbeziehung von AGB in Kaufverträgen mit französischen Kaufleuten achten.

II. Wie ist die aktuelle Vertrags- und Gerichtspraxis?

1. Praxis in Deutschland

a) Vertragspraxis

Jeder deutsche Kautelarjurist begegnet regelmäßig der als Standardklausel zu bezeichnenden Vertragsbestimmung mit dem Wortlaut: „*Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts*.“ In der Tat wird im Bereich des internationalen Kaufrechts

⁴ *Cour de cassation*, 1. Zivilkammer, Urteil vom 3. Mai 1979, Nr. 77-14.689.

⁵ *Cour d'appel de Paris*, Urteil vom 24. Februar 2021, Nr. 20/11068.

⁶ *Cour d'appel de Paris*, Urteil vom 6. Januar 2021, Nr. 20/08857.

im Großteil der von deutschen Juristen verfassten Verträge das CISG ausdrücklich ausgeschlossen. Dabei erfolgt der Ausschluss vermutlich öfters ohne Prüfung der Vor- und Nachteile für den konkreten Fall. Unter den Befürwortern des UN-Kaufrechts kursiert die Aussage, eine mangelnde Prüfung der Vor- und Nachteile des CISG könne unter Umständen für den beratenden Anwalt einen Haftungsfall darstellen.

b) Gerichtspraxis

So ist es interessant, die deutsche Gerichtspraxis näher zu betrachten. Ist das CISG von den Parteien ausdrücklich oder hinreichend deutlich und sicher durch Stillschweigen ausgeschlossen worden, wird der Rechtsstreit auf der Grundlage des anwendbaren nationalen Rechts entschieden.

Hingegen wenden deutsche Gerichte im Regelfall das CISG an, wenn die Parteien im Laufe des Rechtsstreits auf Basis des deutschen Rechts argumentieren: Es fehlt an einem Erklärungsbewusstsein, wenn die Parteien davon ausgehen, dass das deutsche Recht ohnehin anwendbar ist. In diesem Fall liegt ein Ausschluss des CISG nicht vor. Ein Ausschluss des CISG durch bloßes Prozessverhalten besteht somit in Deutschland nicht, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entscheidet. Beispielsweise führt der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 7. Dezember 2017⁷ wie folgt aus: *„Es bedarf vielmehr über die Rechtswahl hinausgehender Anhaltspunkte, um auf einen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausschließenden Willen der Parteien zu schließen. Eine übereinstimmend geäußerte irriige Auffassung über das anzuwendende Recht reicht dafür nicht aus.“*

Diese Grundsätze werden durchgängig von den Oberlandesgerichten eingehalten, die stets darauf achten, dass nicht ein Vortrag auf der Grundlage des nationalen Rechts als konkludente Vereinbarung dieses Rechts ausgelegt wird, sofern dies in Verkennung der Anwendbarkeit des CISG geschieht. So statuierte das Oberlandesgericht Hamm 2009⁸: *„Für eine nachträgliche Abbedingung des CISG genügt es aber nicht, dass die Parteien vorgerichtlich und im Prozess auf der Basis des unvereinlichten deutschen Kaufrechts verhandeln. Einem solchen Verhalten, welches auf einer bloßen Verkennung der Rechtslage beruht, fehlen das für eine Willenserklärung notwendige Erklärungsbewusstsein und der Erklärungswille“.*

Ähnlich 2008 das Oberlandesgericht Stuttgart⁹: *„Auch später haben die Parteien die Unanwendbarkeit der CISG nicht vereinbart. Zwar haben sie vorgerichtlich und erstinstanzlich wie selbstverständlich auf Basis des BGB argumentiert; eine nachträgliche Abbedingung der CISG liegt hierin*

⁷ BGH, Urteil vom 7. Dezember 2017, VII ZR 101/14, CISG-online Nr. 2961, Rn. 39-40.

⁸ OLG Hamm, Urteil vom 2. April 2009, 28 U 107/08, CISG-online Nr. 1978, Rn. 60-61.

⁹ OLG Stuttgart, 31. März 2008, 6 U 220/07, CISG-online Nr. 1658, Rn. 38-39.

aber nicht. Es fehlt an übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien, denn diese setzen die Kundgabe eines Rechtsfolgwillens voraus, für den die Anwendung unzutreffender Vorschriften infolge Verkennung der Rechtslage nicht genügt.“

Oder 2004 das Oberlandesgericht Zweibrücken¹⁰: „Das somit geltende deutsche Recht verweist aber auf das CISG zurück, weil dieses dessen Bestandteil ist und dabei hier als Spezialgesetz zur Anwendung kommt. Die Parteien haben die Geltung des CISG auch nicht durch Vereinbarung im Sinne von dessen Art. 6 ausgeschlossen und dies etwa durch die Anwendbarkeit des BGB und des HGB ersetzt; der bloße Umstand, dass sie sich der Maßgeblichkeit des CISG nicht bewusst gewesen sind und daher - so die Klägerin in der Klageschrift - Vorschriften dieses nationalen deutschen Rechts zitiert haben, ist dafür nicht als ausreichend anzusehen.“

2. Praxis in Frankreich

a) Vertragspraxis

Wie in Deutschland findet man in den meisten französischen Verträgen eine Standardklausel wie folgt: „*Ce contrat est soumis au droit français à l'exclusion de la Convention de Vienne*“. Der Ausschluss erfolgt häufig mangels ausreichender Kenntnis des CISG und seiner Vor- und Nachteile, ggfs. könnte sich hieraus auch in Frankreich ein Beratungsfehler des Anwalts ableiten lassen. Interessant ist die Möglichkeit, Verträge nicht im Ganzen, sondern nur manche Bestimmungen dem CISG zu unterwerfen.

b) Gerichtspraxis

Wenn das CISG ausdrücklich von den Parteien ausgeschlossen wurde, besteht auch in Frankreich kein Zweifel daran, dass der Fall auf Grundlage des gewählten nationalen Rechts entschieden wird.

Haben die Parteien nicht eindeutig einen solchen Ausschluss vereinbart, sondern nur auf das französische Recht verwiesen, ergibt sich aus der derzeitigen französischen Rechtsprechung (*Cour de Cassation*, Urteil vom 26. Juni 2001¹¹ und *Cour de Cassation*, Urteil vom 2. Oktober 2001¹²), dass die Gerichte das CISG von Amts wegen anzuwenden haben (*principe d'applicabilité d'office*).

Es ist jedoch auch möglich, dass die Parteien stillschweigend die Anwendung des CISG ausgeschlossen haben. Hier unterscheidet sich die französische Rechtsprechung von der Deutschen.

Laut eines Urteils der *Cour de Cassation* vom 26. Juni 2001 (*Sté Muller Ecole et Bureau / Sté Fédérale Tait*)¹³ kann es als stillschweigende Ent-

¹⁰ OLG Zweibrücken, 2. Februar 2004, 7 U 4/03, CISG-online Nr. 877.

¹¹ *Cour de cassation*, 1. Zivilkammer, Urteil vom 26. Juni 2001, Nr. 99-16118.

¹² *Cour de cassation*, 1. Zivilkammer, Urteil vom 2. Oktober 2001, Nr. 99-13461.

¹³ S. Fußnote 11.

scheidung der Parteien angesehen werden, das CISG nicht zur Anwendung zu bringen, wenn die Parteien entscheiden, vor dem Gericht nicht Bezug auf das CISG zu nehmen.

Auch wenn die Parteien im Rahmen eines internationalen Warenkaufs ihre jeweilige Argumentation nur auf nationales Recht stützen, haben die Parteien konkludent entschieden, den Rechtsstreit dieser Rechtsordnung zu unterwerfen, d.h. die Anwendung des CISG auszuschließen, und die erstinstanzlichen Richter waren daher nicht verpflichtet, von Amts wegen das CISG anzuwenden, so die *Cour de Cassation* am 25. Oktober 2005¹⁴.

III. Wann ist das CISG von Vorteil?

Eine ausführliche Darstellung der Vor- und Nachteile des CISG jeweils aus der deutschen und französischen Perspektive würde den Rahmen dieses Übersichtsartikels sprengen. Wir beschränken uns daher auf die aus unserer Sicht offenkundigsten Vorteile des CISG.

1. Einige Vorteile aus deutscher Sicht

a) Verschuldensunabhängige Garantiehaftung im CISG

Nach § 437 BGB kann der Käufer bei einer mangelhaften Sache Nacherfüllung verlangen, von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatz kann er nur dann verlangen, wenn der Verkäufer schuldhaft i. S. v. §§ 276, 278 BGB gehandelt hat. Indes sind Schadensersatzansprüche für weitere Schäden als an der Kaufsache selbst öfters von großer Bedeutung. Grundsätzlich wird der Hersteller für die Mängel an den von ihm produzierten Waren verantwortlich sein. Dies trifft allerdings in der Regel nicht für Zwischenhändler zu, was man üblicherweise mit dem Begriff der „Privilegierung der Zwischenhändler“ auf den Punkt bringt. Zudem ist die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung der anderen Partei in AGB unwirksam.

Anders die Rechtslage unter der Geltung des CISG: Nach Art. 45 CISG hat der Käufer bei Schlechterfüllung durch den Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz unabhängig von einem etwaigen Verschulden. Der Anspruch kann demgemäß auch gegen den Zwischenhändler geltend gemacht werden. Der Schadensersatz umfasst den aufgrund der Vertragsverletzung entstandenen Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit er vorhersehbar war. Dies ist bei längeren Lieferketten deutlich vorteilhafter als die Gewährleistung nach deutschem Recht.

b) Verdrängung des Unternehmerregresses nach §§ 478 Abs. 1, 445a BGB

Ist die Kaufsache zum persönlichen Gebrauch durch einen Verbraucher bestimmt, d.h. liegt ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474, 13 BGB vor, greift der Unternehmerregress des Verkäufers gegen seinen Vorlieferanten gemäß §§ 478, 445a i.V.m. § 437 BGB.

¹⁴ *Cour de cassation*, 1. Zivilkammer, Urteil vom 25. Oktober 2005, Nr. 99-12.879.

Der Unternehmerregress kommt in Betracht, wenn der Letztverkäufer (Einzelhändler) von dem Verbraucher wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen wird. Der Unternehmerregress gilt entlang der Lieferkette (§ 445a Abs. 3 BGB), so dass der Letztverkäufer den eigenen Vorlieferanten, jeder Zwischenhändler auch den eigenen Vorlieferanten und schließlich den Hersteller in Regress nehmen können.

Die Sache muss bereits bei Gefahrübergang an den Verbraucher einen Sachmangel aufgewiesen haben. Es gilt aber die Beweislastumkehr nach § 477 BGB innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang, wobei diese Frist durch die Schuldrechtsreform 2021 auf ein Jahr verlängert wurde¹⁵. Zudem setzt der Unternehmerregress voraus, dass die Ansprüche gegen den Vorlieferanten nicht verjährt sind. Allerdings gilt die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB, wonach die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Verkäufer die Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Hemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung der Sache durch den Vorlieferanten.

Der Unternehmerregress ist zwingend. Er kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn dem Unternehmer (Zwischenhändler, Letztverkäufer) ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird (§ 478 Abs. 2 BGB).

Durch die Anwendung des CISG wird der Unternehmerregress erfolgreich verdrängt. Zwischen den Parteien an einen CISG-Vertrag gelten nur die Rechtsbehelfe nach CISG und nicht der Unternehmerregress. Sofern die Rügefrist von zwei Jahren nach Übergabe der Sache (Art. 39 Abs. 2 CISG) abgelaufen ist, kann – trotz Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB – kein Anspruch mehr gegen den Verkäufer geltend gemacht werden. Art. 39 CISG ist im Übrigen strenger als § 377 HGB (der durch den Unternehmerregress nicht berührt wird, § 445a Abs. 4 BGB), da die dortige Anzeige nach Entdeckung des Mangels gemacht werden muss.

2. Einige Vorteile aus französischer Sicht

a) Bestimmung des Kaufpreises

Unter Anwendung des CISG muss der Preis nicht im Vertrag genau bestimmt oder bestimmbar sein, sondern es genügt, sich auf übliche Marktpreise zu beziehen, wobei das französische Recht hier strengere Regeln enthält, insbesondere das Verbot, die Festlegung des Preises nur vom Willen einer der Parteien abhängig zu machen, es sei denn, es handelt sich um einen Rahmenvertrag (Art. 1163 und 1164 *Code Civil*).

b) Haftung für versteckte Mängel

Das französische Recht unterscheidet zwischen der Haftung des Verkäufers für die Übereinstimmung der verkauften Sache mit dem Vertragsgegenstand (*obligation de délivrance conforme*) und der Haftung

¹⁵ § 477 BGB n.F., in Kraft ab dem 1. Januar 2022.

für versteckte Mängel (*responsabilité des vices cachés*) für den Fall, dass die übergebene Sache nicht für den normal vorhersehbaren Gebrauch tauglich ist und dieser Mangel schon bei Übergabe vorhanden war.

Die Verjährungsfrist beträgt im ersten Fall fünf Jahre ab Übergabe, wobei die Haftung für versteckte Mängel zwei Jahre ab Entdeckung des Mangels, höchstens jedoch fünf Jahre ab Übergabe beträgt.

Zwischen Kaufleuten sind Haftungsbegrenzungen grundsätzlich möglich, aber diese gelten nicht für versteckte Mängel, wenn der Käufer und der Verkäufer nicht die gleiche Geschäftstätigkeit ausüben. Außerdem wird bei einem professionellen Verkäufer immer vermutet, dass er Kenntnis von dem Mangel hat. Das Haftungsrisiko des Verkäufers für versteckte Mängel nach französischem Recht ist extrem hoch und durch Vertragsklauseln nicht wirksam zu begrenzen.

Das CISG unterscheidet nicht zwischen vertragskonformer Lieferung und versteckten Mängeln. Eine Haftungsbegrenzung ist global möglich und somit vorteilhaft für den Verkäufer. Das CISG enthält keine Bestimmungen zur Verjährung. Die Parteien können diese folglich frei vereinbaren. Gemäß Art. 38 des CISG muss der Käufer die gelieferte Ware unverzüglich prüfen oder prüfen lassen und muss spätestens die Sachmängel binnen zwei Jahren nach Übergabe geltend machen. Auch diese Regelung ist für den Verkäufer vorteilhaft.

Schlussfolgerung

Der vorliegende kurze Überblick über die Anwendung des CISG in Deutschland und Frankreich zeigt zwar, dass die Praxis in Deutschland und Frankreich zum Teil unterschiedlich ist. Er macht jedoch auch deutlich, dass sich die Vertragsparteien und ihre Rechtsberater sinnvollerweise im Vorfeld mit dem CISG befassen sollten und nicht erst nach Entstehung eines Rechtsstreites. Tun sie dies nicht, wird die Entscheidung des Falls öfter davon abhängen, wie die Parteien ihre Rechtswahlklausel verfasst und einbezogen haben und welches Gericht den Rechtsstreit zu entscheiden hat.

Insgesamt sind die Bestimmungen des CISG vorteilhafter für den Verkäufer als das nationale deutsche oder französische Kaufrecht. Zudem ist das CISG überwiegend dispositiv, so dass für den Einzelfall geeignete Regelungen gefunden werden können. Wird die Anwendung des CISG vertraglich vereinbart, so ist es unbedingt ratsam, subsidiär ein nationales Recht zu vereinbaren, denn das CISG klammert wichtige Teile des Zivilrechts aus (z.B. Fragen der Verjährung, der Aufrechnung oder des Eigentumsvorbehalts). Anderenfalls wird das anwendbare Recht nach den Regeln des IPR bestimmt, was – jedenfalls in der EU – zum Recht des Verkäufers führt (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I VO). Aus deutscher Sicht entfällt darüber hinaus weitgehend die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle.



Nicola Kömpf ist in Paris und Berlin als Rechtsanwältin zugelassen und Partnerin in der Kanzlei Alerion, Paris. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im deutschen und französischen Handels- und Gesellschaftsrecht.

Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ.



Dr. Fabienne Kutscher-Puis, LL.M. ist Rechtsanwältin in Düsseldorf, Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht und Avocat à la Cour de Paris. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt ist das Handels- und Vertriebsrecht im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Sie ist Mitglied im Vorstand der DFJ und Schriftleiterin der Actualités.

■ Aus den Hochschulen

Der Deutsch-Französische Magisterstudiengang Köln/Paris 1

In unserer Reihe „Deutsch-französische Studiengänge der Rechtswissenschaft“ wurde bislang das älteste und wohl bekannteste Programm noch nicht vorgestellt. Wir freuen uns nun sehr, Ihnen in dieser Ausgabe einen Studiengang vorzustellen, der im letzten Oktober sein dreißigjähriges Jubiläum feiern durfte und durch das aufgebaute Netzwerk der Ehemaligen und die ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe wie eine deutsch-französische Juristenvereinigung im Kleinformat anmutet.